

# Familienrecht

## *Hinweise zum Antrag auf Unterhalt volljähriger Kinder*



Sofern ein Unterhaltstitel bereits besteht, welcher nicht auf die Vollendung des 18. Lebensjahres begrenzt ist, ist kein erneuter Antrag auf Unterhalt erforderlich. Aus dem bestehenden Titel kann die Zwangsvollstreckung gegen den Unterhaltsschuldner betrieben werden. Wenden Sie sich hierzu bitte an das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Amtsgericht.

Vor dem Antrag auf Unterhalt ist der Unterhaltsverpflichtete schriftlich per Einschreiben/Rückschein aufzufordern, dem Unterhaltsberechtigten sein aktuelles Einkommen und Vermögen nebst entsprechenden Belegen, insbesondere der Gehalts- bzw. Bezügenachweise zum Zwecke der Unterhaltsberechnung einzureichen. Kommt der Unterhaltsverpflichtete dieser Aufforderung nach, kann aufgrund der Einkommensbelege der Unterhalt durch das zuständige Jugendamt berechnet werden. Verpflichtet sich der Unterhaltsschuldner in einer vollstreckbaren Urkunde zum künftig fällig werdenden Unterhalt, ist kein Unterhaltsantrag mehr erforderlich. Eine solche Urkunde (vollstreckbarer Titel) kann vor dem Jugendamt (solange das volljährige Kind das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) oder jedem Notar errichtet werden.

Erteilt der Unterhaltsverpflichtete keine Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen oder verpflichtet er sich nicht freiwillig in einer vollstreckbaren Urkunde zur Zahlung des Unterhalts, ist ein Antrag auf Unterhalt beim Familiengericht geboten. Für die Vergangenheit kann Unterhalt nur von dem Zeitpunkt an gefordert werden, zu welchem der Unterhaltsverpflichtete zur Auskunftserteilung aufgefordert wurde, er in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

Für einen Unterhaltsantrag ist die **Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben**.

### **Für den Antrag sind zum Rechtsanwalt mitzubringen:**

- Lichtbildausweis
- Alter Unterhaltstitel in Kopie (soweit vorhanden)
- Belege über eigene Einkünfte und Einkünfte des anderen Elternteils in Kopie
- Aufforderungsschreiben nebst Einschreiben/Rückschein
- Etwaige Nachweise über die Einkünfte und Vermögen des Unterhaltsverpflichteten in Kopie und Berechnung des Jugendamtes